

Ordnung

des Bayerischen Zentrums für Batterietechnik (BayBatt)

vom 5. Oktober 2021

Präambel

Das Bayerische Zentrum für Batterietechnik (BayBatt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung (Forschungszentrum) der Universität Bayreuth. Es dient der Bündelung und Fokussierung der interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Forschung und Entwicklung von Batteriematerialien und Batteriesystemen an der Universität Bayreuth. In Bayreuther Tradition umfasst es Keylabs mit gemeinschaftlicher Nutzung der Ressourcen. Alle Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden kollegial vom Vorstand und den Mitgliedern geleitet. Die Arbeit des Bayerischen Zentrums für Batterietechnik wird durch eine offene und leistungsorientierte Organisationsstruktur geprägt. Die Planung und Arbeit des Forschungs- und Entwicklungszentrums soll auditiert und kritisch-konstruktiv begleitet werden von einem externen Beirat aus renommierten Fachexpertinnen und Fachexperten aus Wissenschaft und Industrie. Es dient als Anlaufstelle für Fragen der elektrochemischen Energiespeicherung für Industrie und Politik in Bayern sowie der Vernetzung und Koordination der Batterieforschung in Bayern.

Batterien spielen als dynamische, energiedichte, elektrochemische Energiespeicher eine eminent wichtige Rolle für Kommunikation und Medien, für Handwerk und Industrie, für die Mobilität und für das Energiesystem. Stationäre Batteriespeicher dienen der Zwischenspeicherung erneuerbarer Energien, schaffen einen Ausgleich von Fluktuationen in Erzeugung und Last und erbringen relevante Systemdienstleistungen. Die Zukunft der Mobilität im Individualverkehr mit Fahrrad und Pkw, im Güterverkehr auf Straße und Schiene, in bemannten und unbemannten Flugzeugen und im Materialhandling in der Industrie bedingt performante, zuverlässige, sichere und wirtschaftliche Batteriespeicher.

Auftrag des Bayerischen Zentrums für Batterietechnik ist es, die notwendigen Technologien auf allen Ebenen, der des Materials, der Komponente und des Systems, grundlagenorientiert und mit der Anwendung im Blick zu erforschen und zu entwickeln. Spitzenleistung soll durch die Exzellenz der Forscherinnen und Forscher und der Ausstattung sowie durch konzertierte und kollegiale Forschung gewährleistet werden. Das Bayerische Zentrum für Batterietechnik soll den Wissenschaftsstandort Bayreuth in Bayern und damit in Deutschland und der Welt stärken. Es soll einen Beitrag dazu leisten, die gesamte Wertschöpfungskette der Batterietechnik in Bayern zu ermöglichen und zu sichern.

§ 1

Rechtsstellung

Das Bayerische Zentrum für Batterietechnik (BayBatt) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 BayHSchG gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014).

§ 2

Namensgebung

¹Der Name der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung zur Forschung und Entwicklung der Batterietechnik **lautet** „Bayerisches Zentrum für Batterietechnik“. ²Die Abkürzung **lautet** „BayBatt“. ³Als englische Übersetzung für internationale Auftritte und Publikationen **wird** „Bavarian Center for Battery Technology“ verwendet.

§ 3

Ziele und Aufgaben

(1) Speichertechnologien für mobile und stationäre Anwendungen

¹Im BayBatt sollen Batteriespeicher für mobile und stationäre Anwendungen in Elektrofahrzeugen, Gebäuden und Netzen funktional, systematisch und holistisch erforscht und weiterentwickelt werden. ²Entsprechende Energiespeicher sollen sowohl intelligent, sicher, langlebig und leistungsfähig sein und Anforderungen hinsichtlich Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen. ³Die Leistungsfähigkeit eines elektrischen Energiespeichers wird durch das Zusammenspiel und die Wechselwirkung der Komponenten sowie durch Funktion und Eigenschaft jeder Einzelkomponente bestimmt.

(2) Interdisziplinäre Forschung und Entwicklung

¹Zentrale Aufgabe des BayBatt ist die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung von Batteriespeichern interdisziplinär an den Schnittstellen von Materialwissenschaft, Elektrochemie, Ingenieurwissenschaft, Informationstechnologie und Ökonomie. ²Batteriespeicher sollen als interagierendes, intelligentes System von Modulen, Zellen und Batteriemangement mit den zugehörigen mechanischen, thermischen und elektrischen Komponenten bis zu den Funktions- und Aktivmaterialien in einer elektrochemischen Zelle erforscht und effizient weiterentwickelt werden.

(3) Nächste und übernächste Generationen von Speicherkonzepten

Ziel und Aufgabe des BayBatt an der Universität Bayreuth ist es, für ausgewählte Speicherkonzepte des evolutionären Pfads (inkrementelle Weiterentwicklung ohne fundamentale Umbrüche in Materialauswahl, Fertigungstechnik, Speicherprinzip) und des revolutionären Pfads (Einsatz neuer Materialien, neuartige Fertigungstechniken, andere Speicherprinzipien, neue Methoden des Batteriemangements) die gesamte Wertschöpfungskette abzudecken von der grundlegenden Materialsynthese, -analyse und -modellierung über den Aufbau von Elektroden, Zellen und Modulen bis hin zur Einbindung des Batteriesystems in die Energieanwendung.

(4) Synergie und Zusammenarbeit

¹Durch den Aufbau und die Etablierung des BayBatt sollen Synergien zwischen den Mitgliedern unterschiedlicher Fakultäten gefördert und ausgebaut werden. ²Eine Mitgliedschaft im Bayerischen Zentrum für Batterietechnik setzt die Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit voraus. ³Das BayBatt dient der Vernetzung mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im Feld der Batterieforschung in Bayern und Deutschland.

(5) Lehre und Weiterbildung

¹Neben der Forschung und Entwicklung ist die Ausbildung von Fachkräften der Batterietechnik eine wesentliche Aufgabe des Bayerischen Zentrums für Batterietechnik. ²Dazu soll in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Ressourcen ein Masterstudiengang mit dem Arbeitstitel "Batterietechnologie und Batteriesystemtechnik" (Abschluss M.Sc., vier Semester, 120 LP) unterstützt werden. ³Des Weiteren sollen in grundlegenden Studiengängen die notwendigen (elektro-) chemischen und ingenieurwissenschaftlichen Inhalte und Methoden der Batterietechnik vermittelt werden. ⁴Ziel des Aus- und Weiterbildungskonzeptes ist es, Kompetenzen zu vermitteln, die es den Absolventinnen und Absolventen erlauben, in der Industrie, in der Forschung oder in der Aus- und Weiterbildung das Thema Batterietechnik in Bayern und Deutschland voranzubringen.

(6) Innovation, Unternehmertum und Industriekooperation

¹Das BayBatt schafft innovationsfreundliche Rahmenbedingungen, die Forscherinnen und Forschern die Möglichkeit geben, Ideen für eine Umsetzung in der freien Wirtschaft weiter zu entwickeln und Geschäftsmodelle zu testen. ²Das BayBatt ist an einem Austausch und an einer Zusammenarbeit mit der Industrie auf allen Skalen der Batterietechnik interessiert. ³Der Austausch dient der Anwendungsorientierung der Forschung und Entwicklung an der Universität. Die Zusammenarbeit ermöglicht die Weiterentwicklung grundlegender Forschungsergebnisse zu einer höheren technischen Reife und final dem Marktzugang.

(7) Drittmittelakquise

¹Die Mitglieder des Bayerischen Zentrums für Batterietechnik sind aufgefordert, Drittmittel für das Zentrum einzuwerben. Drittmittelgeber können dabei die Fördergeber der öffentlichen Hand auf Landesebene, auf Bundesebene und der Europäischen Union, Stiftungen und Industriepartner sein. Drittmittelprojekte umfassen Einzelförderungen, Konsortialprojekte, Investitionen und Dienstleistungen.

(8) Key Laboratory (KeyLab)

¹Das BayBatt betreibt KeyLabs um die instrumentellen Ressourcen zur Batterieforschung effizient zu bündeln. ²Die Nutzerordnungen und Geräteordnungen der KeyLabs sind nicht Bestandteil dieser Satzung und regeln den Zugang und die Organisation der KeyLabs und werden vom Vorstand beschlossen. ³Eine DFG-fähige Abrechnung der Kosten muss sichergestellt werden. ⁴Jedes KeyLab wird von mindestens zwei BayBatt-Mitgliedern geleitet, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) ¹Zur Mitgliedschaft im BayBatt berechtigt sind Professorinnen und Professoren, Habilitandinnen und Habilitanden, Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bayreuth, die an Batteriematerialien, -komponenten, -systemen, -modellen oder -methoden arbeiten und wissenschaftlich ausgewiesen sind (interne Mitglieder). ²Professorinnen und Professoren, die aus BayBatt-Mitteln der Hightech-Agenda berufen werden, sind automatisch Mitglied im BayBatt. ³Eine Mitgliedschaft von nicht der Universität Bayreuth angehörenden Personen (externe Mitglieder) kann in Form einer Zweitmitgliedschaft an einer der Fakultäten der Universität ermöglicht werden (gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung). ⁴Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. ⁵Die Zuordnung eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren. ⁶Nach Ablauf kann ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. ⁷Über den Antrag auf Mitgliedschaft oder Verlängerung entscheidet der Vorstand des BayBatt im Einvernehmen mit den Mitgliedern. ⁸Das Zentrum ist für alle Fakultäten der Universität Bayreuth mit Bezug zur Forschung, Entwicklung und zum Betrieb von Batteriespeichern offen.
- (2) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum BayBatt und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität.
- (3) ¹Assoziierte Mitglieder des BayBatt mit beratender Funktion können emeritierte und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden, die an Batteriematerialien, -komponenten, -systemen, -modellen oder -methoden arbeiten und wissenschaftlich ausgewiesen sind. ²Sie werden auf Beschluss des Vorstands im Einvernehmen mit den Mitgliedern dem BayBatt assoziiert.
- (4) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder vom Vorstand beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.

- (5) ¹Externe Mitglieder sowie assoziierte Mitglieder können nicht der Leitung BayBatt angehören. ²Darüber hinaus sind sie weder wahlberechtigt noch wählbar. ³Externe Mitglieder von Hochschulen, mit denen die Universität Bayreuth einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, der koordinierte Forschung vorsieht, können die gleichen Rechte wie interne Mitglieder erhalten. ⁴Die Entscheidung trifft der Vorstand des BayBatt.
- (6) ¹Die Mitglieder sind angehalten, als Autorinnen und Autoren in Publikationen den Namen des Zentrums mit aufzuführen (Formatvorgabe s. § 9 Graduiertenkolleg). ²Sofern Labore und Dienstleistungen des Zentrums in Anspruch genommen wurden, soll dies in den Danksagungen erwähnt werden. ³Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu eine Email-Signatur mit Link zur BayBatt-Homepage und mit Social Media Links des BayBatt anzulegen und zu verwenden, wo dies angebracht ist.

§ 5

Leitung

- (1) ¹Die Mitglieder des BayBatt wählen für die Dauer von drei Jahren den fünfköpfigen Vorstand des BayBatt, von denen mindestens vier interne Mitglieder der Universität Bayreuth sein müssen. ²Der Vorstand repräsentiert die Fachrichtungen der Mitglieder. ³Der Vorstand wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. ⁴Durch die beiden Positionen sollen die natur- und ingenieurwissenschaftliche Ausrichtung an der Spitze des Zentrums vertreten sein. ⁴Die Bestellung des Vorstands und des Direktoriums erfolgt durch das Präsidium der Universität Bayreuth und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) ¹Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. ²Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors.
- (3) ¹Der Vorstand entscheidet über die strategische Ausrichtung des Forschungszentrums sowie über die Verwendung der Mittel. ²Er legt den Mitgliedern darüber regelmäßig Rechenschaft ab.
- (4) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist für alle Angelegenheiten des BayBatt zuständig, die nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Geschäftsverteilung der Universität Bayreuth der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. ²Sie bzw. er handelt für das BayBatt und vollzieht die Beschlüsse der Mitglieder. ³Dabei kann sie bzw. er einzelnen Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. ⁴Die Direktorin oder der Direktor ist für den Betrieb der Geräte, Anträge auf Nutzung, die Qualitätssicherung, die Ausbildung und das Gastprogramm verantwortlich. ⁵Sie oder er koordiniert den Einsatz des am Zentrum tätigen Personals sowie die Nutzung der zentralen technischen Einrichtungen des BayBatt (z. B. Keylab). ⁶Diese Aufgaben und

damit verbundene Weisungsrechte kann sie bzw. er anderen hauptberuflich am Forschungszentrum Tätigen übertragen. ⁷Die Direktorin oder der Direktor stellt ferner sicher, dass das dem BayBatt zugeordnete Personal seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.

§ 6

Geschäftsführung

¹Die Direktorin oder der Direktor kann mit Zustimmung der Hochschulleitung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des BayBatt bestellen; die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Die Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt durch einfache Mehrheit des Vorstands. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor bei der Führung der laufenden Geschäfte. ⁴Die fachliche Weisungsbefugnis liegt bei der Direktorin oder dem Direktor bzw. der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor.

§ 7

Externer Beirat

- (1) Zur wissenschaftlichen Beratung und Förderung der Arbeit und Entwicklung sowie zur Unterstützung der Interessen des BayBatt in der Öffentlichkeit wird ein Beirat gebildet.
- (2) ¹Dem Beirat gehören bis zu 20 Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft an, die über eine ausgewiesene Expertise auf dem Feld der Batterietechnik verfügen und die den Anliegen des Bayerischen Zentrums für Batterietechnik besonders verbunden sind. ²Die Mitglieder werden nach Vorschlag des Vorstands durch die Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. ³Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. ³Die Direktorin oder der Direktor lädt zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu bestellten Beirats ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des Beiratsvorsitzenden.

§ 8

Finanzierung

¹Die Grundfinanzierung des BayBatt erfolgt aus den im Haushaltsplan des Freistaates Bayern ausgebrachten Mitteln. ²Zusätzlich sollen Drittmittel akquiriert und Forschungsaufträge abgewickelt werden, um die Grundfinanzierung zu erhöhen.

§ 9

Graduiertenkolleg

(1) Mitgliedschaft

¹Über das BayBatt finanzierte Doktorandinnen und Doktoranden sind automatisch Mitglied im Graduiertenkolleg des BayBatt. ²Nicht über das BayBatt finanzierte Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bayreuth, deren Forschungsziele sich mit den Zielen des BayBatt decken, können eine Mitgliedschaft beantragen, über die das Direktorium entscheidet. ³Die Mitglieder des Graduiertenkollegs werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. ⁴Verträge aus dem Graduiertenkolleg können nur Doktorandinnen und Doktoranden von BayBatt-Mitgliedern erhalten. ⁵Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs sind dazu verpflichtet eine Email-Signatur mit Link zur BayBatt-Homepage und mit Social Media Links des BayBatt anzulegen und zu verwenden, wo dies angebracht ist.

(2) Publikationen

¹Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs sind verpflichtet als institutionelle Zugehörigkeit (Affiliation) das BayBatt anzugeben. ²Werden Doktorandinnen und Doktoranden nicht ausschließlich über das BayBatt finanziert, können zusätzliche Affiliationen angegeben werden. ³Folgende Formatvorgaben gelten für deutsche und englischsprachige Veröffentlichungen:

Deutsch: Universität Bayreuth, Bayerisches Zentrum für Batterietechnik (BayBatt), Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth, Deutschland

Englisch: University of Bayreuth, Bavarian Center for Battery Technology (BayBatt), Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth, Germany

(3) Promotion

¹Die Promotion erfolgt an der Fakultät der Betreuerin bzw. des Betreuers auf der Grundlage der jeweils gültigen Promotionsordnung. ²Zur Gewährleistung einer interdisziplinären Promotionsprüfung soll für jedes Verfahren, soweit nach den Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung möglich, eine fachfremde dritte Prüferin oder ein fachfremder dritter Prüfer berufen werden; d. h. für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler aus der Fakultät für Ingenieurwissenschaft, dem Institut für Informatik oder der Fakultät für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, für Ingenieurinnen und Ingenieure, Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler sowie Informatikerinnen und Informatiker aus dem Physikalischen Institut oder der Fachgruppe Chemie.

§ 10

Außendarstellung

- (1) Für den Internetauftritt soll folgende URL verwendet werden: www.baybatt.uni-bayreuth.de.

- (2) ¹Zur Sichtbarkeit und zur Wiedererkennung des Forschungszentrums soll neben dem Logo der Universität Bayreuth ein Logo des BayBatt Verwendung finden. ²Das Logo soll sowohl den Namen des Forschungszentrums (Bayerisches Zentrum für Batterietechnik) als auch das Akronym (Bay-Batt) beinhalten. ³ Das Logo des Bayerischen Zentrums für Batterietechnik ist nur in Kombination mit dem Logo der Universität Bayreuth zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 6. Oktober 2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung des Bayerischen Zentrums für Batterietechnik (BayBatt) vom 20. Januar 2021 außer Kraft.